



# Gemeinde OGGELSHAUSEN

Verantwortlicher Herausgeber: Bürgermeisteramt Oggelshausen



## Amtsblatt

Nr: 7/21 vom 17.02.2021

### Amtliche Bekanntmachungen



Gemeinde Oggelshausen  
Wahlkreis 66 - Biberach

#### Bekanntmachung

#### über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag am 14. März 2021

1. Das Wählerverzeichnis für die Landtagswahl der Gemeinde Oggelshausen wird in der Zeit vom 22. Februar bis 26. Februar 2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus Oggelshausen, Schulstraße 5, 88422 Oggelshausen für Wahlberechtigte zur Einsicht bereitgehalten. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Bundesmeldegesetz eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 26. Februar 2021 bis 18 Uhr im Rathaus Oggelshausen, Schulstraße 5, 88422 Oggelshausen, Bürgerbüro, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens am 21. Februar 2021 eine Wahlbenachrichtigung samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 66 – Biberach durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
  - 5.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person.
  - 5.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn
    - a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 11 Abs. 2 Satz 2 der Landeswahlordnung (bis zum 21. Februar 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 4 Sätze 1 und 3 des Landtagswahlgesetzes versäumt hat,
    - b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 11 Abs. 2 der Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 4 Sätze 1 und 3 des Landtagswahlgesetzes entstanden ist,
    - c) ihr Wahlrecht im Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses dem Bürgermeister bekannt geworden ist.

Der Wahlschein kann bis zum 12. März 2021, 18:00 Uhr im Rathaus Oggelshausen, Schulstraße 5, 88422 Oggelshausen, Bürgerbüro schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden.

Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung oder aufgrund der Anordnung einer Absonderung nach dem Infektionsschutzgesetz der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer

Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

6. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person
  - 7.1. einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
  - 7.2. einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag für die Briefwahl und
  - 7.3. einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag, auf dem die vollständige Anschrift, wohin der Wahlbrief zu übersenden ist, sowie die Bezeichnung der Dienststelle der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat (Ausgabestelle), und die Wahlscheinnummer oder der Wahlbezirk angegeben sind.
8. Wahlschein und Briefwahlunterlagen können auch durch den Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An eine andere Person können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.
9. Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Oggelshausen, 17.02.2021

Bürgermeisteramt Oggelshausen

gez. Kriz, Bürgermeister

### **Neue Corona-Verordnungen**

Das Land Baden-Württemberg hat die aktuelle Corona-Verordnung erneuert und sowohl für den Geltungsbereich ab 15.02.2021 wie auch ab 22.02.2021 neue Vorgaben erlassen. Die konsolidierte Lesefassung der Regelungen ab 22.02.2021 wurde auch in die Homepage der Gemeinde aufgenommen und kann dort eingesehen werden. Die bisher geltenden Regelungen, insbesondere im Hinblick auf das Tragen von Masken die Abstandsvorgaben, die Möglichkeit des gemeinsamen Treffens und die Verbote von Veranstaltungen bleiben im Wesentlichen zunächst bis mindestens 07.03.2021 bestehen. Änderungen sind insbesondere erlassen worden für den Bereich der Schulen, hier besonders der Grundschulen: diese dürfen ab 22.02.2021 wieder den Betrieb im wechselweisen Präsenzunterricht aufnehmen. Außerdem dürfen ab 01.03.2021 die Friseurbetriebe wieder öffnen. Im Hinblick auf die anstehenden Wahlen wurden weitere Vorgaben für die Organisation und Durchführung der Wahlen erlassen. Hier ist insbesondere zu erwähnen, dass sowohl für die Mitglieder der Wahlorgane wie auch die Teilnehmer an den Urnenwahlen die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske gilt. In diesem Zusammenhang wird nochmals auf den nachstehenden Hinweis mit der Bitte um Teilnahme an den Wahlen in Form der Briefwahl verwiesen. Sicherlich fordern die erneuten und verlängerten Vorgaben von uns allen weiterhin Beschränkungen, Einschnitte und Disziplin. Ich bitte aber alle Bürger inständig darum, diese Vorgaben einzuhalten, da dadurch ein schrittweises Öffnen und die Rückkehr zur „Normalität“ bei Erreichen der angepeilten 35-er Inzidenz möglich sein wird. Sollte dies jedoch nicht gelingen, werden weitere Vorgaben und Einschränkungen folgen müssen, die uns alle sicherlich noch weit mehr belasten.

### **Aufruf zur aktiven Wahlbeteiligung in Form der Briefwahl**

Die Wahlbenachrichtigungen sind mittlerweile an alle Bürger versandt worden. Eine große Anzahl hat auch schon um die Übersendung von Briefwahlunterlagen gebeten; diese Anträge sind in Bearbeitung bzw. wurden bereits bearbeitet und versandt. Ich bitte alle Bürger im Hinblick auf die vermeidbaren Kontakte, möglichst vom ihrem Briefwahlrecht Gebrauch zu machen. Die Gemeinde hat zwar vorsorglich die Durchführung der Urnenwahl in den Pfarrstadel verlegt und wird dort sowohl für ausreichende Desinfektion, Barrierefreiheit, Abstandsvorgaben und „Einbahnverkehr“ bei der Durchführung des Wahlgeschäfts sorgen; allerdings ist das geringste Risiko für alle Bürger vorhanden, wenn möglichst viele die Kontakte bei der Wahl meiden und ihre Wahl als Briefwahl durchführen.

### **Notdienste:**

Kassenärztlicher Notdienst: 116 117

Kinderärztlicher Notdienst

0180 19 29 343

Augenärztlicher Notdienst 0180 19 29 350

Zahnärztlicher Notdienst

0180 59 11 610

**Notfallpraxis:** Sana-Klinikum Biberach, Ziegelhausstraße 50, 88400 Biberach (Sa., So., Feiertag) von 8:00 – 22:00 Uhr

### **Apothekennotdienst:**

Samstag, 20.02.2021, Schloss Apotheke, Brauerstr. 3, 88447 Warthausen, Tel.: 07351/17737

Sonntag, 21.02.2021, Rathaus Apotheke, Wilhelm-Schussen-Str. 40, 88427 Bad Schussenried, Tel.: 07583/505

Öffnungszeiten: Mo. – Fr.: 07:30 Uhr – 12:00 Uhr, Di. 13:30 Uhr – 17:00 Uhr und Do. 15:00 Uhr – 19:30 Uhr

Telefon: 07582/91227, Telefax: 07582/91228; Email: [info@oggelshausen.de](mailto:info@oggelshausen.de)

## **Problemstoffsammlung Samstag, 27.02.2021 in Bad Buchau, Sportplatz, Bittelwiesen von 9 bis 14 Uhr**

Vom Landkreis Biberach wird wieder eine Problemstoffsammlung durchgeführt. Angenommen werden bspw. Arzneimittel, Chemikalien, Energiesparlampen, Farben, Lacke, Spraydosen, Leuchtstoffröhren, Lösungsmittel, Pflanzenschutzmittel und andere schadstoffhaltige Stoffe, die nicht in den Mülleimer oder ins Abwasser gehören. Nicht angenommen werden Altöl, Altreifen und Starterbatterien sowie Problemstoffe aus Betrieben. Die Problemstoff-sammlungen findet **nicht mehr in Oggelshausen** statt. Problemstoffe können jedoch am **Samstag, 27.02.2021 in Bad Buchau, Bittelwiesen – Sportplatz in der Zeit von 9 – 14 Uhr abgegeben werden**. Bei Fragen zur Problemstoffsammlung erteilt das Landratsamt gerne Auskunft unter den ☎ 07351 52-6370 (Kreischemiker Friedrich Pfeiffer) und 52-6133 (Erich Krug).

Ralf Kriz / Bürgermeister

## **Katholisches Pfarramt**

### **Pfarrkirche St. Laurentius/St. Agatha**

#### Gottesdienstzeiten:

Sonntag, 21.02.2021,	09:00 Uhr	Eucharistiefeier*
Mittwoch, 24.02.2021,	18:00 Uhr	Rosenkranz
	18:30 Uhr	Abendmesse

*\*Einlass vorrangig mit Platzreservierungskarte - diese liegen in der Woche vor dem Gottesdienst in der Kirche aus – unangemeldete Teilnahme ist möglich, sofern Plätze frei sind*

### **Impulse für Trauernde**

Die Kontaktstelle Trauer von Dekanat und Caritas lädt Trauernde, die um einen lieben Menschen trauern oder Anteil nehmen, zu Impulsen, Musik und Stille ein. Die Veranstaltung ist am Freitag 12. März um 17.30 Uhr in der Kirche St. Martin in Biberach. Damit die Hygienemaßnahmen zu den Coronabestimmungen eingehalten werden können, wird um Anmeldung gebeten. Bitte melden Sie sich bis 11. März bei der Kontaktstelle Trauer unter Tel. 07351/80 95 190 an.

## **Mitteilungen der evangelischen Kirche**

**Gottesdienste :** Sonn- und feiertags laden wir um 10:00 Uhr zum Gottesdienst ein, aufgrund der Corona-Krise allerdings mit Mindestabstand von 2m, einer Höchstzahl von 23 Plätzen und Maskenpflicht (FFP2- oder OP-Maske). Die Mitfeiernden werden namentlich erfassen. Kindergottesdienst: Der Kindergottesdienst zurzeit nicht statt. **So 21.02.2021 – Invokavit** 10:00 Uhr Gottesdienst (Pfr. Markus Lutz); Predigt über Johannes 13,21–30 („Ankündigung des Verrats“)

**Veranstaltungen: Kirche in Zeiten von Corona.** Unsere Kirche bleibt zum Gebet unter der Woche geöffnet. Auf unserer Webseite <http://www.evkirche-badbuchau.de> finden Sie weitere Hinweise. Auf der Webseite des Evangelischen Bildungswerks Oberschwaben (<https://www.ebo-rv.de>) finden Sie aktuelle Themen und auch Online-Veranstaltungen (Webinare). **Konfirmandenunterricht:** Der Konfirmandenunterricht findet zurzeit online mittwochs um 14:00 Uhr statt.

**Jungschar:** Die Jungschar für 8–12-Jährige mit Jugendreferentin Miriam Rampp findet zurzeit nicht statt. **Öffentliche Bücherei** (im Evang. Gemeindehaus, Karlstraße 24): Sobald der Lockdown beendet ist, hat die Bücherei wieder montags bis freitags von 9:30–16:30 Uhr geöffnet.

## **Mitteilungen der Woche**

### **Corona: Nächtliche Ausgangsbeschränkung für den Landkreis Biberach ab Freitag, 12. Februar 2021**

Mit Wirkung vom letzten Donnerstag (11. Februar 2021) hat die Landesregierung die landesweiten Ausgangsbeschränkungen aufgehoben. Damit setzt das Land das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Mannheim vom 8. Februar 2021 um. Gleichzeitig wurden die Gesundheitsämter der Landkreise über einen Erlass angewiesen, eine Ausgangsbeschränkung für die Zeit von 21 Uhr bis 5 Uhr unter gewissen Voraussetzungen per Allgemeinverfügung umzusetzen. Der Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft ist in der Zeit nur bei Vorliegen triftiger Gründe gestattet. Folgende Voraussetzungen müssen demnach im Landkreis gegeben sein:

- In einem Stadt- oder Landkreis wurde der Sieben-Tages-Inzidenzwert von 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner mindestens in den letzten sieben Tagen in Folge überschritten,
- es besteht bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine erhebliche Gefährdung der wirksamen Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus und
- es liegt ein diffuses Infektionsgeschehen vor.

Die Voraussetzungen für den Landkreis Biberach sind momentan gegeben. Dr. Monika Spannenkrebs, Leiterin des Gesundheitsamtes dazu: „Wir haben im Landkreis Biberach immer noch eine Sieben-Tage-Inzidenz von über 70. Dabei beobachten wir, dass sich die Zahlen nicht auf größere Ausbruchsgeschehen in Einrichtungen zurückführen lassen, sondern es sich größtenteils um Infektionsketten in allen Lebenswelten handelt. Dementsprechend handelt es sich im Landkreis um ein diffuses Infektionsgeschehen“. Das Landratsamt hat deshalb am Donnerstag, 11. Februar 2021 die Allgemeinverfügung erlassen und veröffentlicht. „Die aktuelle Lage im Landkreis lässt uns momentan leider keine andere Möglichkeit, als die Allgemeinverfügung für nächtliche Ausgangsbeschränkungen zu erlassen. Wir haben das heute Vormittag auch bereits in einer Videokonferenz mit den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern besprochen und abgestimmt. Wir hoffen, dass wir mithilfe der nächtlichen Ausgangsbeschränkung die Inzidenz in den kommenden Tagen und Wochen weiter senken können. Ich kann Sie daher nur alle bitten, halten Sie sich an die geltenden Regeln.“, appelliert

Öffnungszeiten: Mo. – Fr.: 07:30 Uhr – 12:00 Uhr, Di. 13:30 Uhr – 17:00 Uhr und Do. 15:00 Uhr – 19:30 Uhr

Telefon: 07582/91227, Telefax: 07582/91228; Email: [info@oggelshausen.de](mailto:info@oggelshausen.de)

Landrat Dr. Heiko Schmid. Die Allgemeinverfügung gilt im Landkreis Biberach ab Freitag, 12. Februar, 0 Uhr. Sie wurde vorerst bis 21. Februar 2021 befristet. Sobald der 7-Tages-Inzidenzwert mindestens drei Tage in Folge unter 50/100.000 Einwohnern liegt, ist die Allgemeinverfügung wieder aufzuheben. Für die Feststellung des Überschreitens der Inzidenz von 50/100.000 Einwohnern ist der Lagebericht des Landesgesundheitsamtes zugrunde zu legen. Der genaue Wortlaut der Allgemeinverfügung ist unter [www.biberach.de](http://www.biberach.de) abrufbar.

### **Das Landratsamt informiert: Freiwillige Helfer für Corona-Schnelltests in Pflegeheimen gesucht**

Seit mehr als zwei Wochen unterstützen Bundeswehrsoldaten im Landkreis Biberach Pflegeheime bei der Durchführung von Corona-Schnelltests. Der Einsatz ist befristet. Deshalb sollen freiwillige Helferinnen und Helfer nachfolgen und die Einrichtungen bei dieser wichtigen Aufgabe unterstützen. Gesucht werden Personen, die gewissenhaft arbeiten, kommunikationsfähig sind und ein gutes Einfühlungsvermögen haben. Geeignet sind Personen aus medizinischen, pflegerischen und sonstigen Heilberufen oder mit einer sozialen Ausbildung. Es können sich auch Personen ohne medizinische Vorbildung melden. Getestet werden Besucher und Mitarbeiter, aber auch Handwerker oder Seelsorger, die in die Einrichtung kommen. Mit den Tests sollen die Bewohnerinnen und Bewohner bestmöglich vor einer Infektion mit dem Corona-Virus geschützt werden. Bundeskanzlerin Angela Merkel und auch das Ministerium für Soziales und Integration haben in Aufrufen um Freiwillige geworben. Die Bundesagentur für Arbeit koordiniert die Meldungen der Freiwilligen bundesweit. Sie haben Interesse? Dann melden Sie sich bitte bei der Hotline der Bundesagentur für Arbeit unter **0800 4 555532** (gebührenfrei, montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr). Das eigentliche Auswahlverfahren und die Einstellung erfolgen durch die jeweilige Pflegeeinrichtung. Für den Einsatz wird eine Aufwandsentschädigung bezahlt. Vor dem Einsatz erfolgt eine Schulung und in der jeweiligen Einrichtung eine Einweisung vor Ort. Selbstverständlich können sich Interessierte auch direkt bei den Pflegeeinrichtungen melden und informieren. Nähere Informationen auch unter: <https://www.arbeitsagentur.de/corona-testhilfe>

### **Astrazeneca Impfstoff wird ausgeliefert: Kreisimpfzentrum erhält ab 23. Februar 2021 mehr Impfstoff**

Gute Nachrichten aus dem Kreisimpfzentrum Ummendorf: In den nächsten Tagen kann die Impfkapazität im Kreisimpfzentrum Ummendorf durch eine angekündigte zusätzliche Lieferung des Impfstoffes von Astrazeneca deutlich ausgebaut werden. Ab Dienstag, 23. Februar 2021 werden täglich zusätzlich 100 Impftermine zur Verfügung stehen. Diese zusätzlichen Termine sind ab Donnerstag, 18. Februar 2021, ab 8 Uhr online über die zentrale Anmeldeplattform [www.116117.de](http://www.116117.de) oder telefonisch über die Telefonnummer 116 117 buchbar. Die Betriebszeiten im Kreisimpfzentrum werden entsprechend ausgeweitet. Ab Dienstag, 23. Februar 2021 finden die Impfungen von Montag bis Freitag 8 bis 18 Uhr statt. Weiterhin haben lediglich Personen mit höchster Priorität nach der Corona-Impfverordnung des Bundes einen Anspruch auf die Corona-Impfung. Impfberechtigte, die über 65 Jahre alt sind, erhalten auch künftig den Impfstoff von Biontech/Pfizer, während für die jüngeren Berechtigten fortan vorrangig der Impfstoff von Astrazeneca verimpft wird. Beispielsweise erhalten Pflegekräfte und medizinisches Personal, die jünger als 65 Jahre sind, den Impfstoff von Astrazeneca. Auch bei diesem Impfstoff ist eine Zweitimpfung, jedoch erst nach neun bis 12 Wochen, erforderlich.

## Werbung

### **Angebot+Angebot+Angebot+Angebot**

Gültig bis zum 27.03.2021

Immer wieder freitags von **16:30 Uhr bis 18:30 Uhr**  
warmer Leberkäse  
Und Leberkäse zum selberbacken

1kg



6,90€

Größere Mengen bitte vorbestellen!

Hausmacher Wurstwaren Gaum  
Drosselweg 19  
88422 Oggelshausen  
Tel.: 07582/ 2921

### **Hilfe bei Betreuung gesucht!**

Ich suche dringend 1 – 2 Personen, die in der Zeit vom 03.03.2021 bis ca. 31.03.2021 vormittags in der Zeit von ca. 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr meinen Mann betreuen und unterstützen können.

Bitte melden Sie sich im Rathaus unter 07582/91227.